

Diakonisches Werk der EKD e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und
an alle Fachverbände des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Präsident

Telefon (Durchwahl):
0711/2159-0
Fax:
0711/2159-163
E-Mail:

28.03.01

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier: I. **Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
gemäß der Ordnung vom 16. Oktober 1996 i. d. F. vom 17. Juni 1997**
II. **Erläuterungen**
III. **Hinweis**

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD hat folgende Ergänzungen der AVR beschlossen:

§ 19a AVR - Kinderzuschlag

An § 19a AVR wird folgende Übergangsregelung angefügt:

„Übergangsregelung:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. März 2001 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. April 2001 zu demselben Dienstgeber bzw. derselben Dienstgeberin fortbesteht und bei denen die Voraussetzungen des § 19a AVR nicht erfüllt sind, erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des Betrages, der ihnen am 31. März 2001 als Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer höheren Stufe zugestanden hat. Entsprechendes gilt bei Bezug des Sozialzuschlages gem. § 19a AVR a. F.

Die persönliche Zulage entfällt oder mindert sich um den auf ein Kind entfallenden Teil, soweit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter für das betreffende Kind kein Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) mehr zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKKG zustehen würde. Die persönliche Zulage wird durch allgemeine Vergütungserhöhungen, Stufensteigerungen und Höhergruppierungen, jedoch pro Anlaß nicht mehr als 100,-- DM, aufgezehrt.“

Datum des Inkrafttretens: 01.04.2001

Gohde



II. Erläuterungen:

Mit der Neuregelung des § 19a Kindergeldzuschlag ist der kinderbezogene Teil der Vergütung an den tatsächlichen Bezug des staatlichen Kindergeldes geknüpft worden. Diese Neuregelung hat zur Folge, daß Mitarbeitergruppen, die bislang den Ortszuschlag der Stufe 3 und höhere erhielten bzw. den entsprechenden Sozialzuschlag, ab 01.04.2001 den Kinderzuschlag nach § 19a AVR nicht mehr erhalten. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die folgenden Personengruppen:

1. Ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin lebt von seinen bzw. ihren Kindern und deren anderem Elternteil getrennt, ist den Kindern aber weiterhin zum Unterhalt verpflichtet. In dieser Lage verbleibt das Kindergeld im Haushalt derjenigen Person, die die Kinder tatsächlich betreut; gleichwohl trifft den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin die Unterhaltungspflicht für die Kinder. Diese Konstellation tritt z.B. bei einem geschiedenen Mitarbeiter auf, bei dessen früherer Ehefrau die gemeinsamen Kinder leben. In dieser Lage bewirkt auch der Wegfall des Ortszuschlages Stufe 3 und höher aus § 19 AVR a.F. keine hinreichend einschneidende Einkommenseinbuße, um zu einer sofortigen Korrektur der Unterhaltungspflicht zu führen. Von daher erwachsen dem unterhaltspflichtigen Elternteil aus dem Wegfall des Kinderzuschlages bei gleichbleibender Zahlungspflicht finanzielle Einbußen.
2. Dem Ehegatten bzw. Lebensgefährten eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin steht für die gemeinsamen Kinder aus dieser Beziehung Kindergeld zu. Gleichzeitig hat der Partner bzw. die Partnerin aus einer früheren Beziehung Kinder (sogenannte Zählkinder), die bewirken, daß für die Kinder aus der gegenwärtigen Beziehung ein höheres staatliches Kindergeld bezogen wird. Diese Einstufung und das höhere Kindergeld entfällt, wenn die Partner sich darauf einigen, den Kindergeldbezug wegen der Neuregelung von § 19a AVR auf die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter umzuändern.

Um den Übergang auf die Neuregelung abzumildern, erhält § 19a AVR eine Übergangsregelung. Sie stellt darauf ab, ob der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin zum 31. März 2001 den Ortszuschlag der Stufe 3 oder mehr erhalten hat. Die Übergangsregelung fängt alle diejenigen Fälle auf, in denen der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin den Kindergeldbezug aus rechtlichen Gründen (Fallkonstellation 1) nicht auf seine bzw. ihre Person überleiten kann oder tatsächlich nicht überleitet (Fallkonstellation 2). Sie erhält den vorherigen Besitzstand in Form einer persönlichen Zulage so lange aufrecht, bis entweder die Voraussetzungen für die Kindergeldberechtigung entfallen oder die bisherige Leistung durch nachfolgende allgemeine Vergütungserhöhungen, Stufensteigerungen oder Höhergruppierungen aufgezehrt wird. Um den Übergang zur Anwendung von § 19a AVR weiter abzuschwächen, führen die Vergütungserhöhungen, Stufensteigerungen und Höhergruppierungen nur bis zum Höchstbetrag von 100,-- DM zur Aufzehrung. Darüber hinausgehende Beträge der persönlichen Zulage bleiben dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin bis zur nächsten Veränderung der Grundvergütung erhalten.

Die persönlich Zulage wird auch neben dem Bezug des Kinderzuschlages nach § 19a AVR gezahlt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin aus einer gegenwärtigen Ehe bzw. Partnerschaft Kinder hat, für diese Kinder Kindergeld bezieht und gleichzeitig Kindern aus einer früheren Verbindung hat, die nicht bei dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin leben, so daß er bzw. sie für diese kein Kindergeld erhält. Er bzw. sie erhält dann für die Kinder aus der gegenwärtigen Beziehung den Kinderzuschlag gem. § 19a AVR n.F. und für die anderen Kinder die persönliche Zulage nach Maßgabe der Übergangsregelung.

III. Hinweis:

1. Nachweis des Bezuges gem. § 19a AVR

In bezug auf das Erfordernis, dem Dienstgeber den tatsächlichen Bezug von Kindergeld nachzuweisen, weisen wir ausdrücklich auf § 68 Abs. 3 EStG und den in Bezug darauf ergangenen Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 09.06.2000 (Geschäftszeichen IID 2 - 7586) hin, den wir diesem Rundschreiben als Anlage beifügen. Dieser Runderlaß weist alle Landesarbeitsämter und Arbeitsämter an, auf formlosen Antrag hin Bescheinigungen über den aktuellen Kindergeldbezug insbesondere auch zur Vorlage beim Arbeitgeber als Nachweis über Kindergeldbezug auszustellen.

2. Übergangsregelung zu § 19 AVR Ortszuschlag

Hinsichtlich der Übergangsregelung zu § 19 AVR Ortszuschlag wird in Bezug auf die Aufzehrung der persönlichen Zulage folgendes Beispiel gegeben:

Ein Mitarbeiter erhält am 31.03.01 den Ortszuschlag der Stufe 2 der II. Tarifklasse in Höhe von	1.051,45 DM
Ab 01.04.01 beträgt der Ortszuschlag	958,35 DM
Der Mitarbeiter erhält eine persönliche Zulage von	93,10 DM
Ab 01.09.01 wird im Zuge der Vergütungserhöhung von 2,4% der Ortszuschlag um 23,00 DM erhöht werden auf	981,35 DM
Die persönliche Zulage wird um den Betrag der Erhöhung gekürzt auf	70,10 DM

Adamek

Anlage